

BGer 7B_614/2025 vom 30. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_614_2025

FR: TF 7B_614/2025 du 30 septembre 2025

IT: TF 7B_614/2025 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 BGG), der von einer letzten kantonalen Instanz gefällt wurde (Art. 80 BGG). Er betrifft neben der geltend gemachten Rechtsverzögerung (Art. 94 BGG) ein Ausstandsbegehren, weshalb die Beschwerde gemäss Art. 92 BGG zulässig ist. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer geltend macht, die angeordnete Kontosperrung sei unverhältnismässig. Streitgegenstand ist vorliegend einzig der angefochtene Entscheid bezüglich Ausstand und Rechtsverzögerung.

E. 2

Der Beschwerdeführer behauptet zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und macht mehrere Zustellungsfehler geltend. Soweit er sich diesbezüglich auf eine angeblich unterlassene Zustellung an die B._____ AG beruft, kann ihm von vornherein nicht gefolgt werden. Er hat kein schutzwürdiges Interesse, angebliche Zustellungsfehler bei Dritten geltend zu machen. Zudem behauptet er, weder ihm noch seinem amtlichen Verteidiger sei die Verfügung vom 19. März 2025 zugestellt worden. Die Staatsanwaltschaft belegt in ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2025 an das Bundesgericht jedoch mittels Zustellnachweis der Schweizerischen Post, dass die Verfügung vom 19. März 2025 dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers am 24. März 2025 zugestellt wurde. Gemäss Art. 87 Abs. 3 StPO werden Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, rechtsgültig an diesen zugestellt. Auch diese Rüge erweist sich folglich als unbegründet.

E. 3.1

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, es läge eine Rechtsverweigerung sowie eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft St. Gallen unter der Leitung des Beschwerdegegners vor. Seit der Eröffnung des Strafverfahrens im April 2024 habe die Staatsanwaltschaft keine substanziellen Verfahrensschritte unternommen. Dies, obwohl er bereits im August 2024 über 300 Seiten an "offenkundig entlastenden Beweismitteln" eingereicht habe.

E. 3.2

Diese Argumentation hat der Beschwerdeführer bereits vor Vorinstanz vorgetragen. In der Erwägung 3 des angefochtenen Entscheids hat die Vorinstanz sie mit einer ausführlichen

und zutreffenden Begründung unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung widerlegt. Auf diese Begründung kann in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich verwiesen werden, ohne dass den vorinstanzlichen Erwägungen etwas beizufügen oder auf die in der Beschwerde wiederholte Kritik ein weiteres Mal einzugehen wäre. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erweist sich zudem die Erwägung der Vorinstanz, wonach die lange Verfahrensdauer auch durch die laufende Auswertung eines sichergestellten PC's gerechtfertigt sei, weder als willkürlich noch wird dadurch das Beschleunigungsgebot verletzt.

Inwieweit darüber hinaus eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegen soll, da sich die Vorinstanz nicht dazu geäußert hat, ob nach einem "derart langen Zeitraum ohne substantielle Ermittlungsergebnisse überhaupt noch ein rechtlich haltbarer Grund für die fortdauernde Einschränkung seiner Grundrechte bestehe", ist ebenfalls weder ersichtlich noch dargetan.

E. 4.1

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, beim zuständigen Staatsanwalt liege ein objektiver, nachvollziehbarer Anschein der fehlenden Unparteilichkeit vor. Dieser habe den Anzeigeerstanter klar priorisiert und berücksichtige vorsätzlich Fakten nicht, welche die Rechtmässigkeit der Kontosperrre infrage stellten. Aufgrund der lang andauernden Auswertung eines handelsüblichen Computers, der fehlerhaften Zustellungen und der nur telefonisch angekündigten Hausdurchsuchung sei von einer Vielzahl und Schwere der Verfahrensfehler auszugehen, die den Anschein der Befangenheit begründen würden. Die Vorinstanz habe die Fehler zu Unrecht nicht in ihrer Gesamtheit geprüft, sondern isoliert betrachtet.

E. 4.2

Auch diese Argumentation hat der Beschwerdeführer bereits vor Vorinstanz vorgetragen. Diese hat sie in der Erwägung 4 des angefochtenen Entscheids unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 56 lit. f StPO mit einer ausführlichen und zutreffenden Begründung verworfen. Darauf kann wiederum in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich verwiesen werden, ohne dass den vorinstanzlichen Erwägungen etwas beizufügen oder auf die in der Beschwerde wiederholte Kritik ein weiteres Mal einzugehen wäre.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht. Diese setzt insbesondere voraus, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.